

## Lesefassung

<b>Satzung</b> <b>über die Straßenreinigung und den Winterdienst</b> <b>in der Stadt Lützen</b> <b>(Straßenreinigungs- und Winterdienstssatzung – StrRS)</b>	
Az. 32 83 01 - 01	Registatur-Er. 10 23 10 - 32-1

### Änderungsnachweise

Satzungsform	AZ	Tag der Beschlussfassung	Tag der Ausfertigung	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Neufassung	10 23 10 32 1	25.11.2013	25.11.2013	Amtsblatt 13.12.2013	01.01.2014

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 03.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung und § 50 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Lützen in seiner Sitzung am 25.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### **Übertragung der Reinigungs- und Winterdienstpflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen sowie zum Winterdienst nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Verpflichteten (§ 3) der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt Lützen verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung von Fußgängerüberwegen und Einlassöffnungen der öffentlichen Straßenentwässerungsanlagen. Weiterhin verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn, einschließlich der Fahrbahnrinne bei der Stadt Lützen für die in Anlage 1 näher bezeichneten Straßen und Straßenabschnitte.
- (3) Soweit die Stadt Lützen nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

##### § 2

##### **Gegenstand der Reinigungspflicht und des Winterdienstes**

- (1) Die Verpflichteten im Sinne von § 3 haben in Wahrnehmung der nach § 1 Abs. 1 übertragenen Reinigungspflicht zu reinigen:
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA), auf der Seite, an der das betreffende Grundstück liegt. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Sätze 4 ff. bleiben unberührt.
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 (1) Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte, einschließlich der Straßenrinnen, mit Ausnahme der Straßen und Straßenabschnitte, die in Anlage 1 näher bezeichnet sind,
- b) die Parkflächen,
- c) die Gehwege und Schrammborde,
- d) die Radwege.

- (3) Die Verpflichteten im Sinne von § 3 haben den nach § 1 Abs. 1 übertragenen Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie außerhalb der geschlossenen Ortslage entlang des betreffenden Grundstückes nach Maßgabe von § 6 und § 7 wahrzunehmen.
- (4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von der Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit Gehwege in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von einer Breite von 1,5m entlang der Grundstücksgrenze.

##### § 3

##### **Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nießbraucher nach §§ 1030 BGB und Wohnungsberechtigte im Sinne des § 1093 BGB sowie Besitzer (z. B. Mieter oder Pächter).

- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an der Straße anliegende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

## **II. Straßenreinigung**

### **§ 4**

#### **Umfang der Straßenreinigung**

- (1) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, Unkraut oder ähnlichem.
- (2) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind darüber hinaus regelmäßig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder in einem ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (3) Bei der Reinigung sind ausschließlich solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

### **§ 5**

#### **Reinigungszeiten**

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten an jedem Sonnabend und dem letzten Werktag vor einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen. Die Reinigungspflicht entfällt, soweit eine Reinigung nicht erforderlich ist.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt Lützen bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge ect.) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bleibt unberührt.

## **III. Winterdienst**

### **§ 6**

#### **Schneeräumung**

- (1) Die Verpflichteten haben bei Schneefall die Gehwege vor den betreffenden Grundstücken in einer Breite von 1,5 m von Schnee so zu räumen, dass der Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit der Gehweg eine Breite von 1,5 m nicht erreicht, ist der Gehweg in seiner gesamten Breite zu beräumen. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegräumung vor den Nachbargrundstücken anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit dem Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Abweichend hiervon gelten diese Verpflichtungen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

### **§ 7**

#### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen und die Überwege zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 6 Abs. 1 Satz 3 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 6 Abs. 1 Sätze 4 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel ab der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 6 Abs.2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 6 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in

- dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Gehwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung von Glatteis infolge von gefrierenden Regen oder gefrierender Nässe verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Abtauen sofort beseitigt werden. Es ist verboten, Salz auf Betonpflaster oder Betonflächen zu verwenden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 6 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.
- (7) § 6 Absatz 7 gilt entsprechend.

#### **IV. Schlussvorschriften**

##### **§ 8**

##### **Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

##### **§ 9**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 4 und 5 der Pflicht zur Straßenreinigung nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  2. entgegen den §§ 6 und 7 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 Euro geahndet werden

##### **§ 10**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt sie im Gebiet der Ortschaft Starsiedel am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2013 treten folgende Satzungen in ihrer zuletzt gültigen Fassung außer Kraft:
- a) Satzung über die Straßenreinigung und die winterliche Räum- und Streupflicht in der Stadt Lützen einschließlich des Ortsteils Meuchen (Straßenreinigungs- und Winterdienstpflichtsatzung) vom 12.02.2001
  - b) Satzung über die Straßenreinigung und die winterliche Räum- und Streupflicht in der Gemeinde Röcken (Straßenreinigungssatzung) vom 12.06.1995
  - c) Satzung über die Straßenreinigung und die winterliche Räum- und Streupflicht in der Gemeinde Rippach (Straßenreinigungssatzung) vom 22.07.1993
  - d) Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Poserna vom 27.01.1994
  - e) Satzung über die Straßenreinigung und die winterliche Räum- und Streupflicht in der

Gemeinde Großgörschen einschließlich der Ortsteile Kaja, Rahna und Kleingörschen (Straßenreinigungs- und Winterdienstpflichtsatzung) vom 30.10.2003

- f) Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Muschwitz vom 30.08.1995
  - g) Satzung über die winterliche Räum- und Streupflicht in der Gemeinde Muschwitz vom 30.08.1995
  - h) Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dehlitz vom 26.08.2004
  - i) Satzung über die winterliche Räum- und Streupflicht der Gemeinde Dehlitz vom 31.01.1995
  - j) Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zorbau vom 14.08.1995
  - k) Satzung über die winterliche Räum- und Streupflicht der Gemeinde Zorbau vom 20.11.1995.
  - l) Straßenreinigungs- und Winterdienstpflichtsatzung der Gemeinde Sössen vom 18.12.2003
- (3) Mit Ablauf des 31.12.2014 tritt die Satzung über die Straßenreinigung und winterliche Räum- und Streupflicht in der Gemeinde Starsiedel (Straßenreinigungssatzung) vom 28.11.1996 außer Kraft.

Lützen, den 27.11.2013

Siegel

.....  
Könnecke  
Bürgermeister

##### **Anlage 1**

In den nachfolgend aufgeführten Straßen besteht keine Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchstabe a):

1. Ortsteil Lützen	Göteborger Straße Schloßstraße Ernst-Thälmann-Straße Gustav-Adolf-Straße Starsiedeler Straße Merseburger Straße
2. Ortsteil Starsiedel	Zum Heerweg Muschwitzer Straße Zum Silberberg
3. Ortsteil Muschwitz	Schmiedestraße/ Eichenring (L189)
4. Ortsteil Pörsten	Weißenfesler Straße
5. Ortsteil Rippach	Leipziger Straße
6. Ortsteil Röcken	Friedrich-Nietzsche- Straße
7. Ortsteil Zorbau	Sorbenaue
8. Ortsteil Lösau	Alte Provinzialstraße

